

VERFASSUNG

DER

FRIEDRICH-WILHELM-MURNAU-STIFTUNG

STAND, 20. AUGUST 2014

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist, auch im Hinblick auf die kulturhistorische Bedeutung des Deutschen Films und aus Gründen der Volksbildung, Erziehung und ihres wissenschaftlichen Auftrages, die Förderung der deutschen Filmkultur und Filmkunst. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a.) für die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit die Erhaltung und die Vorhaltung von:
 - a.a.) Filmmaterialien von und / oder Rechten an Filmstöcken der aufgrund des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5.6.1953 (BGBl. 1953 I, Seite 276) aufgelösten reichseigenen Filmproduktionsgesellschaften (Universum Film AG, UFA Filmkunst GmbH, Berlin-Film GmbH, Bavaria-Filmkunst GmbH, Terra Filmkunst GmbH, Tobis-Filmkunst GmbH),
 - a.b.) Filmmaterialien aus und / oder Rechten an den Nachkriegsproduktionen der Universum Film AG aus der Zeit von 1956 bis 1961 und der Bavaria-Filmkunst GmbH aus der Zeit von 1956 bis 1962,
 - a.c.) Filmmaterialien zu und / oder Rechten an Filmen mit kultureller oder historischer Bedeutung,
- b.) Unterhaltung und Betreiben eines Filmarchives, das der Allgemeinheit zur Verfügung steht;

- c.) die Unterhaltung einer wissenschaftlichen und / oder kulturellen Dokumentation und Bibliothek zu historischen oder kulturell bedeutenden Filmstöcken;
- d.) die Verleihung von Preisen als Anreiz für die Allgemeinheit, unmittelbar auf dem Gebiet der Filmkultur und Filmkunst in hervorragender Weise tätig zu werden und damit den gemeinnützigen Zweck der Stiftung zu fördern;
- e.) die Förderung und Unterstützung der Ausbildung von Studenten, Doktoranden, Postdoktoranden und anderen Fachkräften aus wissenschaftlichen und / oder kulturellen Gebieten, die den Zwecken der Stiftung entsprechen, sowie der Unterstützung deren Arbeiten, sofern diese den Zwecken der Stiftung entsprechen und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden;
- f.) die Durchführung von und die Mitwirkung an Seminaren, Symposien und sonstigen Fachveranstaltungen auf wissenschaftlichen und / oder kulturellen Gebieten, die den Zwecken der Stiftung entsprechen; Gleiches gilt auch für die Durchführung von Forschungsaufträgen oder anderen Facharbeiten auf wissenschaftlichem und / oder kulturellem Gebiet; die Ergebnisse dieser Arbeiten sollen der Allgemeinheit zugeführt werden;
- g.) die Zusammenarbeit mit Körperschaften öffentlichen Rechts, die auf dem Gebiet der film-kulturellen Förderung tätig sind, dem Deutschen Filminstitut - DIF e.V., dem Bundesarchiv-Filmarchiv, der Stiftung Deutsche Kinemathek sowie vergleichbaren Einrichtungen, Institutionen, Bibliotheken und Archiven zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Förderung der deutschen Filmkultur, Filmkunst- und Wissenschaft;
- h.) die Zusammenarbeit mit internationalen kulturellen und / oder wissenschaftlichen Einrichtungen, Instituten und Filmarchiven auf vorstehend genannten gemeinnützigen Gebieten;
- i.) der Erwerb von Anteilen an Gesellschaften oder die Gründung von Gesellschaften jeder Art, soweit die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung im Übrigen gewahrt bleibt;
- j.) Hilfsgeschäfte, soweit diese die o.g. gemeinnützigen Zwecke mittelbar oder unmittelbar fördern und nicht zur Wahrung der Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der jeweiligen Bestimmungen des Steuerrechtes in Widerspruch stehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den verfassungsmäßigen Zweck verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist nach den Vorschriften des Stiftungsrechtes und den steuerrechtlichen Vorschriften in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

- b.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Stifter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten; er hat keinen Anspruch auf Anteile an dem Stiftungsvermögen.

- c.) Dritte haben aus dieser Verfassung keinen Anspruch gegen die Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus:

- a.) den Filmstöcken der aufgrund des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (BGBl. I. Seite 276) aufgelösten reichseigenen Filmproduktionsgesellschaften gem. § 2 Absatz a.) Buchstabe a.a),

- b.) den Rechten und dem Filmmaterial aus den Nachkriegsproduktionen der unter § 2 Absatz a.) Buchstabe a.b.) genannten Firmen.

(2) Zustiftungen sind möglich.

§ 5

Auswertung

Die Auswertung der Filmstöcke soll durch Gesellschaften erfolgen, die möglichst auf diesem Gebiet unter Wahrung der Belange der Allgemeinheit tätig sind. Hierbei sind

die steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Körperschaften und das Hessische Stiftungsgesetz zu beachten.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind

- a.) das Kuratorium,
- b.) der Vorstand.

§ 7 Kuratorium

- a.) Das Kuratorium besteht aus
 - einem/r Vertreter/in des Verbandes Deutscher Filmproduzenten e.V.,
 - einem/r Vertreter/in des Verbandes der Filmverleiher e.V.,
 - einem/r Vertreter/in des HDF Kino e.V.,
 - einem/r Vertreter/in des Verbandes Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.,
 - einem/r Vertreter/in der German Films Service und Marketing GmbH,
 - einem/r Vertreter/in der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, der/die zwei Stimmen hält,
 - einem/r Vertreter/in des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

- b.) Die Kuratoriumsmitglieder sind von den entsendungsberechtigten Organisationen und Stellen oder deren Nachfolgern auf die Dauer von drei Jahren zu benennen; eine Wiederbenennung ist möglich. Die Kuratoriumsmitglieder können abberufen werden, wenn die Voraussetzungen der Benennung weggefallen sind.

- c.) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren seine(n) Vorsitzende(n) aus den Mitgliedern der Filmwirtschaftsverbände und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Verliert das so gewählte Mitglied seine/ihre Vertretungsfunktion nach (a), endet auch sein / ihr Amt als Vorsitzende(r) / stellvertretende(r) Vorsitzende(r).

Die Mitglieder des Kuratoriums können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen.

Das Kuratorium kann für den/die Vorsitzende(n) eine Vergütung beschließen, die über den Aufwandsersatz hinausgeht.

- d.) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn 6 seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin, vertreten sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über Verfassungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl.
- e.) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine / ihre Stellvertreterin berufen die Sitzung des Kuratoriums ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Kuratoriumsmitglied, das die Sitzung leitete, und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- a.) Das Kuratorium berät über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und kann dafür allgemeine Richtlinien geben.
- b.) Die Stiftung wird bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen gegenüber dem Vorstand durch den / die Kuratoriumsvorsitzende(n) vertreten.
- c.) Dem Kuratorium obliegt, soweit nicht in dieser Verfassung etwas anderes geregelt ist:
- Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
 - Zustimmung zu Auswertungsverträgen ebenso die Zustimmung zu anderen Vertriebsverträgen, sofern das Kuratorium diese Entscheidung an sich zieht,
 - Zustimmung zu dem Auswertungsvertrag nach § 5 dieser Verfassung,
 - Entscheidung über die Anzahl und Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 9 Absatz d.) Satz 2 dieser Verfassung,
 - Beschlussfassung über die Stellvertretung und die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Verfassungsänderungen,

- Beschlussfassung über Auflösung der Stiftung,
- Beschlussfassung über die Beteiligung an oder die Gründung von Gesellschaften, die Besetzung ihrer Organe und deren Befugnisse,
- die Entscheidung über weitere zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte,
- die Bildung und Besetzung von Ausschüssen, Beiräten und die Entscheidung über ihre Aufgaben.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, die die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es allein vertretungsberechtigt. Das Kuratorium kann durch Beschluss Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- b.) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- c.) Das Kuratorium beschließt über die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Sie kann im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte regeln, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen und die internen Verantwortlichkeiten sowie das Nähere der Zusammenarbeit regeln.
- d.) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium. Hierfür ist abweichend von § 7 Absatz d.) Satz 2 die einfache Mehrheit der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich.
- e.) Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer angemessenen tatsächlichen Aufwendungen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Sie können darüber hinaus für geleistete Arbeit eine Vergütung erhalten. Das Kuratorium entscheidet über Grund und Höhe der Zahlungen an den Vorstand.

§ 10

Kassenführung und Prüfung

- a.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b.) Die Stiftung ist zur sorgfältigen Kassen- und Buchführung verpflichtet.
- c.) Das Kuratorium kann eine(n) Prüfer/in oder eine Prüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung bestellen. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Beendigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Deutsche Filminstitut - DIF e.V., Frankfurt am Main, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte das DIF nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Filmkultur.

Über diesen Anfallsberechtigten entscheidet das Kuratorium.